BLÄK | amtliches

Fortbildungsprüfungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer zum/zur Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung (Geprüfte/r Berufsspezialist/in für ambulante medizinische Versorgung)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. Februar 2025 erlässt die Bayerische Landesärztekammer als zuständige Stelle gemäß §§ 1 Abs. 4, 54, 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (*BGBl.* I Seite 931 ff.) unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 16. Februar 2023 sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006; *BGBl.* Teil I Nr. 22 die unter dem QR-Code verlinkte Fortbildungsprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung.

Die Prüfungsordnung wurde mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 8. April 2025, Az. G32c-G8500-2025/7-7 genehmigt.

Neue Fortbildungsordnung (FO) – was ändert sich?

Die FO 2025 beinhaltet mehrere wesentliche Neuerungen. Insbesondere wurden in § 5 die Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen gegenüber der Vorgängerversion deutlich differenziert und geschärft. Außerdem wurden in § 6 zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring festgelegt. Darüber hinaus wurde in § 10 Fortbildungskategorien und Bepunktung klargestellt, dass „Aktivitäten, die Teil der regulären beruflichen Tätigkeit oder Praxis der Ärztin oder des Arztes sind", „nicht geeignet und damit nicht anerkennungsfähig" sind. Daneben sind einige weitere Änderungen vorgenommen worden, zum Beispiel die Einführung einer neuen Kategorie L für Zusatzstudiengänge und die Verpflichtung zur Durchführung einer Evaluation hinsichtlich der definierten Anforderungen.

Die Umsetzung der neuen FO hat für Mitglieder und die BLÄK einen hohen fachlichen Nutzen. Wir schaffen einen neuen Orientierungsrahmen für Veranstaltende zur Anmeldung einer Fortbildung um CME-Punkte zu beantragen. Zusätzlich wird der Bewertungsrahmen verbessert und die Sicherheit in der Prüfung auf CME-Vergabe durch die Mitarbeitenden erhöht. Dies bedeutet für Mitglieder unter anderem eine angepasste Einreichung von Anträgen und mehr Transparenz über Anforderungen seitens der BLÄK zur angemeldeten Fortbildungsmaßnahme.

Um Sie über die Neuerungen auf dem Laufenden zu halten, werden wir Sie fortlaufend auf unseren Kanälen informieren.

Bereich Fortbildung, Qualitätssicherung, Prävention
Fortbildungsanerkennung (BLÄK)